

Vierte Änderung der Neufassung der gemeinsamen Prüfungsordnung für die berufsbegleitenden Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät I – Bildungs- und Sozialwissenschaften, Fakultät II – Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften und Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

vom 23.08.2023

nicht amtliche Lesefassung

Die Fakultätsräte der Fakultät I – Bildungs- und Sozialwissenschaften, Fakultät II – Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften und Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg haben am 07.06.2023 die folgende vierte Änderung der Neufassung der gemeinsamen Prüfungsordnung für die berufsbegleitenden Bachelor- und Masterstudiengänge an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in der Fassung vom 15.07.2022 (Amtliche Mitteilungen 048/2022) beschlossen. Sie wurde vom Präsidium am 15.08.2023 genehmigt.

Abschnitt I

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Studienziele
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen
- § 8 Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen
- § 9 Formen und Inhalte der Module
- § 10 Arten der Modulprüfungen
- § 10a Nachteilsausgleich, Schutzbestimmungen
- § 11 Kreditpunkte
- § 12 Bewertung der Modulprüfungen und der Bachelor- bzw. Masterarbeit
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 16 Ungültigkeit der Prüfung
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 18 Widerspruchsverfahren
- § 19 Umfang der Bachelor- bzw. Masterprüfung
- § 20 Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit
- § 21 Bachelor bzw. -Masterarbeit
- § 22 Wiederholung der Bachelor- bzw. Masterarbeit
- § 23 Gesamtergebnis

Anlagen

- ~~Anlage 1 Bachelorurkunde~~
- ~~Anlage 1 a Bachelorurkunde in englischer Sprache~~
- ~~Anlage 2 Bachelorzeugnis~~
- ~~Anlage 2 a Bachelorzeugnis in englischer Sprache~~
- Anlage 3 Masterurkunde
- Anlage 3 a Masterurkunde in englischer Sprache
- Anlage 4 Masterzeugnis
- Anlage 4 a Masterzeugnis in englischer Sprache
- ~~Anlage 5 Bachelorstudiengang Business Administration in mittelständischen Unternehmen mit dem Studienabschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“~~
- ~~Anlage 6 Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre für Leistungssportlerinnen und Leistungssportler mit dem Studienabschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“~~
- Anlage 7 Masterstudiengang Informationsrecht, mit dem Studienabschluss „Master of Laws (LL.M.)“

- ~~Anlage 8 Masterstudiengang Innovationsmanagement und Entrepreneurship mit dem Studienabschluss „Master of Business Administration (MBA)“~~
- ~~Anlage 9 Masterstudiengang Bildungs- und Wissenschaftsmanagement mit dem Studienabschluss „Master of Business Administration (MBA)“~~
- ~~Anlage 10 Masterstudiengang Risikomanagement und Finanzanalyse mit dem Studienabschluss „Master of Science (M.Sc.)“~~
- Anlage 11 gestrichen
- ~~Anlage 12 Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (berufsbegleitend) mit dem Studienabschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“~~

§ 1

Studienziele

(1) Das Bachelorstudium soll den Studierenden die erforderlichen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Methoden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Arbeitswelt so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu wissenschaftlich fundierter Urteilsbildung, zur kritischen Reflexion der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Dies gilt einerseits für die Qualifizierung zum Studium von Masterstudiengängen und andererseits für die Befähigung für Tätigkeiten in entsprechenden Berufsfeldern. Die Studierenden sollen darüber hinaus befähigt werden, die erlernten Studieninhalte fach- und adressatenbezogen zu vermitteln.

(2) Ziel des Masterstudiums ist es, einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss, basierend auf einem erfolgreich absolvierten Erststudium zu erlangen. Durch die Prüfung soll ein hohes fachliches und wissenschaftliches Niveau im jeweiligen Fachgebiet auf Masterniveau nachgewiesen werden. Die Studierenden sollen zu selbstständiger praxisbezogener und wissenschaftlicher Arbeit befähigt werden. Sie können selbstständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse gewinnen und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis erkennen und anwenden. Die Studierenden verfügen über ein detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens und können ihre Kompetenzen zur Lösung bislang unbekannter wissenschaftlicher und praktischer Fragestellungen einsetzen.

(3) Die Studienziele der einzelnen Studiengänge sind in den Anlagen wiedergegeben.

§ 2

Zweck der Prüfungen

(1) Die Gesamtheit aller Bachelor- bzw. Master-Modulprüfungen jeweils eines berufsbegleitenden Bachelor- bzw. Masterstudiengangs bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor- bzw. Masterstudiums. Die Anforderungen an die Prüfungen sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit und die Studieninhalte, die an den Anforderungen der beruflichen Praxis ausgerichtet sind.

(2) Durch die Gesamtheit aller Modulprüfungen eines Studiengangs soll festgestellt werden, ob die Absolventinnen und Absolventen in Bezug auf das Niveau ihres Studienabschlusses in der Lage sind, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis oder die wissenschaftliche Weiterqualifikation notwendigen Kompetenzen erworben haben.

§ 3

Hochschulgrad

(1) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg durch die Fakultät Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften (FK II) den Hochschulgrad Bachelor of Arts (B.A.). Näheres regeln die studiengangsspezifischen Anlagen. Die Bachelorurkunde wird mit dem Datum des Zeugnisses ausgestellt. Auf Antrag wird die Urkunde auch in englischer Sprache ausgestellt.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg durch die jeweils zuständige Fakultät Bildungs- und Sozialwissenschaften (FK I) oder Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften (FK II) oder Mathematik und Naturwissenschaften (FK V) den Hochschulgrad Master of Arts (M.A.), Master of Laws (LL.M.), Master of Business Administration (MBA) oder Master of Science (M.Sc.). Näheres regeln die studiengangsspezifischen Anlagen. Die Masterurkunde wird mit dem Datum des Zeugnisses ausgestellt. Auf Antrag wird die Urkunde auch in englischer Sprache ausgestellt. In englischsprachigen Studiengängen erfolgt die zusätzliche Ausstellung von Zeugnis und Urkunde immer auch in englischer Sprache.

§ 4 **Dauer, Umfang und** **Gliederung des Studiums**

- (1) Die Studienzeit, in der das Bachelor- bzw. Masterstudium abgeschlossen werden soll, ist in den studiengangsspezifischen Anlagen der Prüfungsordnung unter Punkt 3 geregelt.
- (2) Das Lehrangebot und die Prüfungsanforderungen sollen so gestaltet werden, dass die Studierenden die studienbegleitenden Prüfungen erfolgreich in der Regelstudienzeit abschließen können.

§ 5 **Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuss für die berufsbegleitenden Bachelor- und Masterstudiengänge nach dieser Prüfungsordnung gebildet. Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit sich aus dieser Prüfungsordnung nicht etwas anderes ergibt, und sorgt insbesondere dafür, dass Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss wird vom Center für lebenslanges Lernen bei der Erfüllung seiner Aufgaben administrativ unterstützt; das Center für lebenslanges Lernen führt insbesondere die Prüfungsakten.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertretungen werden auf Besetzungsvorschlag des Centers für lebenslanges Lernen von den Fakultätsräten der beteiligten Fakultäten Fakultät I – Bildungs- und Sozialwissenschaften, Fakultät II – Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften sowie Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften jeweils durch Fakultätsratsbeschluss gemeinsam bestellt. Der Besetzungsvorschlag wird vom Center für lebenslanges Lernen in Abstimmung mit den beteiligten Fakultäten vorgelegt.

(3) Der gemeinsame Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus:

- sechs Mitgliedern der Hochschullehrergruppe,
- zwei Mitgliedern der Mitarbeitergruppe,
- zwei Studierenden

sowie einer Stellvertretung je Statusgruppe. Es sollen Lehrende und Studierende derjenigen berufsbegleitenden Studiengänge der Fakultäten I, II und V vertreten sein, für die dieser gemeinsame Prüfungsausschuss zuständig ist.

Durch Beschluss der drei Fakultätsräte können weitere Mitglieder der Mitarbeitergruppe und Studierende der beteiligten berufsbegleitenden Studiengänge sowie Mitglieder aus dem Center für lebenslanges Lernen als beratende Mitglieder bestellt werden.

An den Sitzungen des Prüfungsausschusses soll eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Akademischen Prüfungsamtes mit beratender Stimme teilnehmen.

Zu fachlichen Fragen kann eine Fachvertretung aus jedem betroffenen Fach beratend hinzugezogen werden. Die Fachvertretung ist eine vom Prüfungsausschuss zu bestimmende Person, die dem jeweiligen Fach angehört, fachlich geeignet ist und mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation (§ 15 Abs. 4 Hochschulrahmengesetz) verfügt. In Widerspruchsverfahren nach § 18 ist die Beiziehung einer Fachvertretung verpflichtend, sofern nicht bereits ein stimmberechtigtes Mitglied des Prüfungsausschusses über die jeweilige Qualifikation einer Fachvertretung verfügt.

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall oder für die Dauer seiner Amtszeit

- in Anerkennungs- und Anrechnungsfragen i. S. d. § 7 und
- für die Ausgabe von Themen für die Abschlussarbeit i. S. d. § 21

die Entscheidungsbefugnis auf eine Fachvertretung aus dem Fach, in dem die Anerkennung oder Anrechnung inhaltlich entschieden werden bzw. das Thema der Abschlussarbeit ausgegeben werden soll, widerruflich übertragen.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder (und stellvertretenden Mitglieder) des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes (sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreters) ein Jahr. Die Amtszeit beginnt jeweils zum 1. April eines Jahres.

- (5) Der Prüfungsausschuss bestimmt aus dem Kreis der ihm angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und aus der Hochschullehrergruppe oder der Mitarbeitergruppe die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen.
- (7) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.
- (8) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder der Studierendengruppe haben bei Entscheidungen, denen die Bewertung, Anerkennung von Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen zugrunde liegt, nur beratende Stimme. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende anwesend ist. Mindestens zwei der anwesenden Mitglieder müssen Mitglied der Hochschullehrergruppe sein.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (10) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüfende und Beisitzende

- (1) Die Modulprüfungen werden durch die für die Module fachlich zuständigen und in der Lehre tätigen Mitglieder und Angehörigen dieser oder einer anderen Universität abgenommen. Als Prüferinnen und Prüfer können Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie Lektorinnen und Lektoren bestellt werden. Es können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden. Im Ruhestand befindliche oder entpflichtete Professorinnen und Professoren haben ebenfalls das Recht, Prüfungen abzunehmen.
- (2) Die Prüfungsberechtigung für die Abnahme von Modulprüfungen bzw. für Prüfungsgebiete wird vom zuständigen Fakultätsrat erteilt. Den Studierenden werden die Prüfenden über die Modulbeschreibungen zur Kenntnis gebracht.
- (3) Es dürfen nur Personen zu Prüfenden bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (4) Für mündliche Prüfungen können Beisitzende hinzugezogen werden, die kein Bewertungs- und Fragerecht haben. Sie müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (5) Die Modulprüfungen werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet.

§ 7

Anerkennung von Prüfungsleistungen und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

- (1) Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen oder die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden. Der Antrag ist beim Prüfungswesen des Centers für lebenslanges Lernen zu stellen. § 5 Abs. 3 Satz 6 bleibt unberührt.
- (2) Prüfungsleistungen in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum werden ohne besondere Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(3) Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf den Anerkennungszweck vorzunehmen. Die Anerkennung beinhaltet die Prüfung des Niveaus, des Umfangs, der Qualität, des Profils und der Lernergebnisse. Sofern ein wesentlicher Unterschied vorliegt, ist dieser von der Universität zu belegen.

(4) Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die außerhalb von Hochschulstudiengängen erworben worden sind, können angerechnet werden, sofern sie hinreichend nachgewiesen werden und nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind zu den Kompetenzzielen der Studienmodule, auf die sie angerechnet werden sollen. Auf der Grundlage von qualitätsgesicherten Äquivalenzgutachten ist auch eine pauschale Anrechnung von Fort- und Weiterbildungsabschlüssen möglich. Es können bis zu 50 Prozent der zu erwerbenden Kreditpunkte angerechnet werden.

Kann die Gleichwertigkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und/oder Kompetenzen mit den einschlägigen Kompetenzzielen auf Grundlage der eingereichten Nachweise nicht hinreichend festgestellt werden, kann zur Entscheidungsfindung des Prüfungsausschusses eine Überprüfung der anzurechnenden Kenntnisse, Fähigkeiten und/oder Kompetenzen in einem angemessenen Rahmen mit einer Dauer von i. d. R. 15-20 Min. unter Bezugnahme auf die eingereichten Unterlagen durch eine Modulverantwortliche oder einen Modulverantwortlichen erfolgen. Die Überprüfung kann sich auf mehrere Module beziehen, wenn die Anrechnung mehrerer, inhaltlich verwandter Module beantragt wurde.

(5) Für anerkannte bzw. angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. Noten aus einem nicht vergleichbaren Notensystem werden nach der bayerischen Formel umgerechnet. Sofern eine Umrechnung nicht möglich ist, wird die Prüfungsleistung abweichend von § 12 mit „bestanden“ anerkannt bzw. angerechnet. Anerkannte bzw. angerechnete Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Auskunft der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (Informationsportal zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse – anabin) eingeholt werden. Abweichende Bestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Universitäten bleiben unberührt.

§ 8

Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen

(1) Ein Modul kann von im jeweiligen berufsbegleitenden Bachelor- bzw. Masterstudiengang an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Immatrikulierten belegt werden, solange die Ausschlussgründe des § 20 Abs. 3 Nr. 3 nicht gelten. Wer ein Modul belegt, ist auch zu allen auf dieses Modul bezogenen Prüfungen zugelassen.

(2) Der Rücktritt von dieser Prüfung ist bis zu zwei Wochen vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen beim Center für lebenslanges Lernen zulässig. Ein Prüfungsrücktritt in den zwei Wochen vor dem Prüfungstermin ist nur bei Anerkennung triftiger Gründe möglich.

(3) Jedes Modul wird mit mindestens einer Prüfung abgeschlossen. Die Prüfungen finden modulbezogen und studienbegleitend statt.

(4) Wer ein Modul belegt, entrichtet die in der aktuellen Fassung der Gebühren- und Entgeltordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg festgelegten Gebühren. Die Gebühren- und Entgeltordnung regelt die Zahlungsmodalitäten.

§ 9

Formen und Inhalte der Module

(1) Die studiengangsspezifischen Anlagen dieser Prüfungsordnung regeln, welche und wie viele Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule angeboten werden.

(2) Mit der Ankündigung des Lehrangebots werden für jedes Modul Modulbeschreibungen bekannt gegeben.

§ 10

Arten der Modulprüfungen

(1) Die Art, Anzahl und der Umfang der Modulprüfungen in den Bachelor- und Masterstudiengängen wird in den studiengangsspezifischen Anlagen aufgeführt. Sofern in den studiengangsspezifischen Anlagen nicht anders geregelt, können alle hierfür geeigneten Prüfungen und Prüfungsteilleistungen auch online bzw. elektronisch durchgeführt werden. Näheres regeln die studiengangsspezifischen Anlagen.

(2) Bei der Abgabe der schriftlichen Prüfungsleistungen hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst bzw. gestaltet und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit und Veröffentlichungen, wie sie in der Ordnung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg festgelegt sind, befolgt hat.

§ 10a

Nachteilsausgleich, Schutzbestimmungen

(1) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungs- oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Art, Form oder Zeit abzulegen, hat der Prüfungsausschuss auf Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen zu gewähren. Als Maßnahmen kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Bearbeitungszeit, das Erbringen der Prüfungsleistung in einer anderen gleichwertigen Form sowie die Gewährung technischer Hilfsmittel in Betracht.

(2) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen der Pflege naher Angehöriger oder der Betreuung eines eigenen Kindes nicht in der Lage ist, Prüfungs- oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Art, Form oder Zeit abzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen gewähren. Die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes bleiben unberührt.

(3) Zur Glaubhaftmachung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 11 Kreditpunkte

(1) Kreditpunkte werden auf der Grundlage von bestandenen Modulprüfungen vergeben. Sie geben den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand (Workload) in den Lehrveranstaltungen für die Leistungen wieder, der zum Bestehen der Modulprüfung notwendig ist. Ein Kreditpunkt entspricht 30 Stunden Arbeitszeit. Die Zuordnung von Kreditpunkten zu den Modulprüfungen und der Bachelor- bzw. Masterarbeit ergibt sich aus den studiengangsspezifischen Anlagen.

(2) Das Center für lebenslanges Lernen führt für jede Studierende oder jeden Studierenden ein Kreditpunktekonto. Im Rahmen der organisatorischen und datenschutzrechtlichen Möglichkeiten wird den Studierenden Einblick in den Stand ihres Kontos gewährt.

§ 12

Bewertung der Modulprüfungen und Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung

(1) Jede Modulprüfung bzw. jede Modulteilprüfung wird bewertet und gemäß Abs. 2 benotet. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Teilleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden. Die Bewertung soll innerhalb von vier Wochen von den Prüferinnen und Prüfern vorgenommen und an das Center für lebenslanges Lernen weitergeleitet werden. Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können unbenotet bleiben, wenn die studiengangsspezifischen Anlagen dieses vorsehen. Wenn eine Benotung nicht vorgesehen ist, muss die Prüfung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Abschlussarbeiten sind immer zu benoten.

(2) Für die Benotung ist die folgende Notenskala zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung,
2 = gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
3 = befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5 = nicht bestanden	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten können zur differenzierten Bewertung um 0,3 erhöht oder herabgesetzt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 sowie 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Sofern die Modulprüfung aus Teilleistungen besteht, errechnet sich die Note der Modulprüfung als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten bestanden Teilleistungen. Sofern eine Prüfung von mehreren Prüfenden bewertet wird, gilt Satz 1 entsprechend.

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,00	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Note nach Satz 1 werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung errechnet sich als durch die Kreditpunkte gewichtetes arithmetisches Mittel der Bereichsnote für den Pflicht- bzw. Kernbereich, der Bereichsnote für den Wahlpflicht- bzw. Profildbereich/der Bereichsnoten für die Orientierungsbereiche und der Note für das Abschlussmodul. Die Bereichsnoten errechnen sich als durch die Kreditpunkte gewichtetes arithmetisches Mittel der einzelnen Module des jeweiligen Bereichs mit benoteten Prüfungen.

(5) Die Gesamtnote wird mit dem Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ versehen, wenn das Gesamtergebnis 1,00 bis 1,20 beträgt.

(6) Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note (ECTS = European Credit Transfer and Accumulation System), die neben der absoluten eine relative Bewertung der Note bildet, ergänzt. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung eines oder einer Studierenden ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Studierenden dieses Studienganges. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden Noten:

- A die besten 10 %,
- B die nächsten 25 %,
- C die nächsten 30 %,
- D die nächsten 25 %,
- E die nächsten 10 %.

(7) Als Grundlage zur Ermittlung der ECTS-Note für einen Studiengang dienen die entsprechenden Noten des Studienganges der letzten sechs Semester (Kohorte) vor dem Datum des Abschlusses. Eine ECTS-Note wird gebildet, wenn die Kohorte mindestens 25 Absolventinnen bzw. Absolventen umfasst.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
3. die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Exmatrikulation oder eine Beurlaubung sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis seiner Modulprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf/die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung stört, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Vor der Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 durch den Prüfungsausschuss wird der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Anhörung gegeben. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die oder der Studierende die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss der oder des Studierenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass das Modul, in dem die Täuschung oder der Täuschungsversuch stattgefunden hat, wiederholt, aber die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten abweichend von § 14 dieser Ordnung reduziert werden kann. In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen von Täuschung kann der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens ausschließen. In wiederholten Fällen von Täuschung wird die oder der Studierende in der Regel von der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens ausgeschlossen. Die Bachelor- bzw. Masterprüfung im entsprechenden Studiengang gilt dann als endgültig nicht bestanden.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der schriftlich festgesetzte Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Modulprüfung kann bei nachgewiesenen und anerkannten triftigen Gründen mit Zustimmung der Prüferinnen bzw. Prüfer auch in einer anderen als der ursprünglich vorgesehenen Form erfolgen. Wird die Modulprüfung in einem Pflichtmodul in der zweiten Wiederholung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist die Bachelor- bzw. Masterprüfung im entsprechenden Studiengang endgültig nicht bestanden. Eine Prüfungsleistung, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen eines Moduls führt, wird durch zwei nach § 6 der Prüfungsordnung prüfungsberechtigte Lehrende abgenommen.

(2) Erste Wiederholungsprüfungen können noch in demselben Semester und sollen spätestens 10 Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abgelegt werden. Weitere Wiederholungsmöglichkeiten sollen spätestens im Verlauf des nächsten Studienjahres abgelegt werden. Ein Rücktritt von einer nicht bestandenen Prüfung in einem Wahlpflichtmodul ist auf Antrag ohne Angabe triftiger Gründe möglich.

(3) Bei Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung haben die Studierenden das Recht, eine studiengangsbezogene Studienberatung in Anspruch zu nehmen.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht möglich.

(5) In demselben oder in einem verwandten Studiengang oder in einem der gewählten Fächer an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet. Entsprechendes gilt für einen in demselben Pflichtmodul im Rahmen eines anderen Studienganges der Universität Oldenburg erfolglos unternommenen Versuch, eine Prüfungsleistung abzulegen.

§ 15

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Bachelor- bzw. Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlagen 2 und 4). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfung bestanden wurde. Auf Antrag wird ein Zeugnis in englischer Sprache beigelegt. Zusätzlich wird ein Diploma Supplement bereitgestellt.

(2) Ist die Bachelor- bzw. Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Beim Verlassen der Universität oder beim Wechsel des Studienganges wird eine Bescheinigung bereitgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertungen sowie die zugeordneten Kreditpunkte enthält. Im Fall von Abs. 2 wird eine Bescheinigung ausgestellt, die ausweist, dass die Bachelor- bzw. Masterprüfung in diesem Studiengang endgültig nicht bestanden ist.

§ 16

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung zu ersetzen; gegebenenfalls ist die entsprechende Prüfung zu wiederholen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor- bzw. Masterurkunde einzuziehen, wenn eine Prüfung der oder des Studierenden auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17

Einsicht in die Prüfungsakte

Der oder dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss einer Modulprüfung Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Benotung, der Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 18

Widerspruchsverfahren

(1) Gegen eine Entscheidung, der die Bewertung einer Prüfungsleistung zugrunde liegt (Bewertungsentscheidung), kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der entsprechenden Prüfungsentscheidung Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Vor der Entscheidung leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der oder dem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Bewertungsentscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Der Prüfungsausschuss kann für die Überprüfung gemäß Absatz 2 Satz 4 eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. Die Gutachterin oder der Gutachter muss mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) Der Prüfungsausschuss bestimmt für eine Neubewertung der Prüfungsleistung eine weitere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste, nach § 6 prüfungsberechtigte Person, wenn

- der zuständige Prüfungsausschuss
 - einen Verstoß nach Abs. 2 Satz 4 feststelltund
- dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft
- und
- die oder der Prüfende ihre oder seine Bewertungsentscheidung nicht entsprechend ändert.

Soweit die Prüfungsform eine Neubewertung nicht zulässt, wird die Prüfung wiederholt.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 19

Umfang der Bachelor- bzw. Masterprüfung

Die Bachelor- bzw. Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen in dem gewählten Studiengang sowie dem Bachelor- bzw. Masterabschlussmodul.

§ 20

Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit

(1) Die oder der Studierende stellt den Antrag auf Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit (Meldung) schriftlich beim Prüfungsausschuss. Die Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit wird in den studiengangsspezifischen Anlagen geregelt.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein Vorschlag für das Thema der Arbeit,
- b) ein Vorschlag für die beiden Prüfenden,
- c) eine Erklärung darüber, ob eine Bachelor- bzw. Masterprüfung oder Teile einer solchen Prüfung oder einer anderen Prüfung in einem der gewählten Fächer an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem europäischen Hochschulraum endgültig nicht bestanden wurden oder ob sich die oder der Studierende in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Bachelor- bzw. Masterprüfung oder eine andere Prüfung in einem der gewählten Fächer in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem europäischen Hochschulraum bereits endgültig nicht bestanden ist.

§ 21 Bachelor- bzw. Masterarbeit

(1) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem der gewählten Studienfächer selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Bachelor- bzw. Masterarbeit müssen dem jeweiligen Prüfungszweck (§ 2 Abs. 1 bzw. Abs. 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann als Gruppenarbeit (maximal drei Personen) angefertigt werden, sofern die studiengangsspezifischen Anlagen dies nicht ausschließen.

(2) Das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit kann von jeder und jedem Prüfenden nach § 6 dieser Ordnung festgelegt werden (Erstgutachterin oder Erstgutachter). Bei der Wahl der Gutachterinnen bzw. Gutachter sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- a) Die Gutachterinnen und Gutachter sollen im betreffenden Studiengang lehrend tätig sein.
- b) Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss Hochschullehrende oder -lehrender oder im Ruhestand befindliche oder befindlicher oder entpflichtete Professorin oder entpflichteter Professor sein.
- c) Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter soll der Hochschullehrer- oder Mitarbeitergruppe der Universität Oldenburg angehören oder der Universität Oldenburg angehörige oder angehöriger im Ruhestand befindliche oder befindlicher oder entpflichtete Professorin oder entpflichteter Professor sein.

(3) Das Thema wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter nach Anhörung der oder des Studierenden festgelegt und dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die Erst- und Zweitgutachterinnen oder die Erst- und Zweitgutachter bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der Studierende von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter betreut.

(4) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist in deutscher Sprache zu verfassen. Auf Antrag der oder des Studierenden und mit Einverständnis der Erstgutachterin oder des Erstgutachters und der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters kann die Bachelor- bzw. Masterarbeit in englischer Sprache oder einer anderen Fremdsprache abgefasst werden.

(5) Der Umfang, der Arbeitsaufwand (Workload) und die Frist der Abgabe der Bachelor- bzw. Masterarbeit werden in den studiengangsspezifischen Anlagen geregelt. Das Thema kann einmal innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Eine spätere Rückgabe ist mit Anerkennung triftiger Gründe möglich.

(6) Bei der Abgabe der Bachelor- bzw. Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit und Veröffentlichungen, wie sie in der Ordnung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg festgelegt sind, befolgt hat.

(7) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung (zwei gebundene Exemplare und ein Exemplar in digitaler Fassung) im Center für lebenslanges Lernen abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(8) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten. Die Bewertung erfolgt gemäß § 12 Abs. 2. Die Bewertung wird schriftlich begründet; dabei werden die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung dargelegt. Die Begründung wird mit der Abschlussarbeit zu der Prüfungsakte genommen. Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist bestanden, wenn sie von beiden Prüfenden mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde. Die Note der bestandenen Bachelor- bzw. Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen gebildet und gemäß § 12 Abs. 3 gerundet.

§ 22 Wiederholung der Bachelor- bzw. Masterarbeit

(1) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als „nicht bestanden“ gilt, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelor- bzw. Masterarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit beim ersten Versuch kein Gebrauch gemacht worden ist. § 14 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Das neue Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit ausgegeben.

§ 23 Gesamtnote

(1) Welche Anzahl an Kreditpunkten für das Bestehen der Bachelor- bzw. Masterprüfung erforderlich ist, wird in den studiengangsspezifischen Anlagen geregelt.

(2) Studierende können sich über den maximalen Studienumfang des jeweiligen Studienganges hinaus in weiteren als den vorgeschriebenen Wahlpflichtmodulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfung). Das Ergebnis der Zusatzprüfung wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

Abschnitt II

(1) Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium und nach Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Wintersemester 2019/2020 in Kraft.

(2) Studierende mit einem Studienbeginn vor dem Wintersemester 2019/20, werden nach den neuen Bestimmungen geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach den bisher für sie gültigen Bestimmungen geprüft werden. Ergänzend gilt für Studierende mit Studienbeginn vor dem Wintersemester 2019/2020, dass bereits erfolgreich absolvierte Module ihre Gültigkeit behalten.

(3) Abweichend von Abs. 2 können Studierende mit Studienbeginn vor dem Wintersemester 2019/2020, die auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses nach den bisher für sie gültigen Bestimmungen geprüft werden die in ihrem Studiengang mit dieser Ordnung neu aufgenommenen Module zusätzlich als Wahlpflichtmodule belegen:

- Anlage 5: cba600 Innovationsmanagement und Geschäftsmodellentwicklung
- Anlage 9: cma285 Ausgewählte Aspekte des Bildungs- und Wissenschaftsmanagements II
- Anlage 10: rmf300 R – Software und Tools für Financial Data Analytics, rmf570 Financial Data Analytics mit R: Methoden und Anwendungen
- Anlage 11: pre760 Introduction to Energy Meteorology, pre761 Solar Energy Meteorology

(4) Abweichend von Abs. 2 wird für Studierende des Masterstudiengangs Risikomanagement für Finanzdienstleister (M.Sc.) mit einem Studienbeginn vor dem Wintersemester 2019/20 geregelt, dass diese nach den bisher für sie gültigen Bestimmungen geprüft werden. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach den neuen Bestimmungen geprüft werden, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen erfüllen.

(5) Werden Prüfungen auf Grundlage einer dieser Prüfungsordnung vorhergehenden Prüfungsordnung abgenommen, so werden die dem Prüfungsausschuss in der vorhergehenden Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben durch den nach dieser Prüfungsordnung gebildeten Prüfungsausschuss wahrgenommen.

(6) Mitglieder des nach der bisherigen Prüfungsordnung gewählten Prüfungsausschusses werden mit Inkrafttreten dieser Ordnung zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses im Sinne dieser Ordnung. Die verbleibenden Sitze sind durch Nachwahl zu besetzen.

Übergangsbestimmungen für die Änderung der Prüfungsordnung zum Wintersemester 2020/21

(1) Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium und nach Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Wintersemester 2020/21 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 werden Studierende des Masterstudiengangs Bildungs- und Wirtschaftsmanagements mit Studienbeginn vor Wintersemester 2020/21 nach den bisher für sie gültigen Bestimmungen geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses nach den neuen Bestimmungen geprüft werden, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen erfüllen.

(3) Studierende mit einem Studienbeginn vor dem Wintersemester 2020/21, die nicht unter Abs. 2 fallen, können abweichend von Abs. 1 auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses nach den bisher für sie gültigen Bestimmungen geprüft werden. Hiervon unbenommen können die folgenden im jeweiligen Studiengang mit dieser Ordnung neu aufgenommenen Module zusätzlich als Wahlpflichtmodule belegt werden:

Anlage 9:

cma810 Ausgewählte Aspekte des Managements

Anlage 11:

pre731 Advanced Topics in Renewable Energy I

pre732 Advanced Topics in Renewable Energy II

pre733 Advanced Topics in Renewable Energy III

pre734 Advanced Topics in Renewable Energy IV

pre773 Selected Topics in Energy Systems

pre782 Resilient Energy Systems

(4) Unbeschadet der Regelungen der Abs. 1-3 behalten bisher absolvierte Module ihre Gültigkeit. Studierenden des Masterstudiengangs Bildungs- und Wirtschaftsmanagement, die nach den bisherigen Bestimmungen die Module cma115 Controlling und cma120 Finanzmanagement und Investition erbracht haben und ihr Studium nach den neuen Bestimmungen fortführen, werden die Module cma140 Controlling, Finanzierung und Investition sowie cma810 Ausgewählte Aspekte des Managements anerkannt.

(5) Studierenden des Masterstudiengangs Bildungs- und Wirtschaftsmanagement, die nach den neuen Bestimmungen geprüft werden und die bereits die Prüfungsleistung „Portfolio“ nach den bisherigen Bestimmungen erbracht haben, bekommen diese als Prüfungsform „Projektbericht“ nach Anlage 9, Punkt 6, Abs. 4, Buchst. b anerkannt.

(6) Mit Präsidiumsbeschluss vom 26.11.2019 wird der Masterstudiengang Renewable Energy Online zum 30.09.2020 geschlossen.

(7) Studierende können die Modulprüfungen im Masterstudiengang Renewable Energy Online bis zum Ende des Wintersemesters 2022/23 abschließen. Sie haben Bestandsschutz, wenn sie sich in einem laufenden, zeitlich befristeten Prüfungsverfahren in diesem Studiengang befinden.

(8) Die studiengangsspezifische Anlage 11 zum Masterstudiengang Renewable Energy Online tritt mit Ende des Wintersemesters 2022/23 außer Kraft.

(9) Werden Prüfungen auf Grundlage einer dieser Prüfungsordnung vorhergehenden Prüfungsordnung abgenommen, so werden die dem Prüfungsausschuss in der vorhergehenden Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben durch den nach dieser Prüfungsordnung gebildeten Prüfungsausschuss wahrgenommen.

(10) Mitglieder des nach der bisherigen Prüfungsordnung gewählten Prüfungsausschusses werden mit Inkrafttreten dieser Ordnung zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses im Sinne dieser Ordnung. Die verbleibenden Sitze sind durch Nachwahl zu besetzen.

Übergangsbestimmungen für die Änderung der Prüfungsordnung zum Wintersemester 2021/22

(1) Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium und nach Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Wintersemester 2021/22 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 werden Studierende der Masterstudiengänge Innovationsmanagement und Entrepreneurship sowie Bildungs- und Wissenschaftsmanagement mit Studienbeginn vor Wintersemester 2021/22 nach den bisher für sie gültigen Bestimmungen geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses nach den neuen Bestimmungen geprüft werden, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen gemäß nachfolgend aufgeführten Ordnungen in der jeweils aktuell geltenden Fassung erfüllen:

- Ordnung über den Zugang für den weiterbildenden Masterstudiengang Innovationsmanagement und Entrepreneurship (MBA) der Fakultät II – Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
- Ordnung über den Zugang für den weiterbildenden Masterstudiengang Bildungs- und Wissenschaftsmanagement (MBA) der Fakultät I – Bildungs- und Sozialwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

(3) Studierende mit einem Studienbeginn vor dem Wintersemester 2021/22, die nicht unter Abs. 2 fallen, können abweichend von Abs. 1 auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses nach den bisher für sie gültigen Bestimmungen geprüft werden. Hiervon unbenommen können die folgenden im jeweiligen Studiengang mit dieser Ordnung neu aufgenommenen Module zusätzlich als Wahlpflichtmodule belegt werden:

Anlage 5:

cba605 Ausgewählte Aspekte der Wirtschaftswissenschaften

Anlage 6:

cba700 Ausgewählte Aspekte der Wirtschaftswissenschaften

(4) Studierenden des Masterstudiengangs Innovationsmanagement und Entrepreneurship, die nach den bisherigen Bestimmungen Module erbracht haben und ihr Studium nach den neuen Bestimmungen fortführen, werden – ausgehend von den Inhalten bzw. jeweils definierten Lernergebnissen – gemäß der folgenden tabellarischen Aufstellung Module anerkannt.

Erbrachte(s) Modul(e):	Anerkennung für:
- cma405 Leadership <u>und</u> - cma605 Human Resource Management	- bbm105 Leadership und Personalmanagement
- cma590 Strategisches Management <u>und</u> - cma600 Change Management	- bbm100 Strategisches Management und Organisationswandel
- cma500 Controlling von Innovationsprojekten <u>und</u> - cma415 Finanzmanagement und Investition	- bbm110 Controlling, Finanzierung und Investition
- cma400 Grundlagen des Innovationsmanagements <u>und</u> - cma580 Grundlagen des Entrepreneurship	- bbm500 Grundlagen des Innovationsmanagements und Entrepreneurship
- cma430 Methodisches Erfinden <u>und</u> - cma555 Produktentwicklung	- bbm505 Methodisches Erfinden und Produktentwicklung
- cma435 Innovationsfolgen und die gesellschaftliche Verantwortung <u>und</u> - cma595 Nachhaltigkeitsmanagement	- bbm515 Innovationsfolgen und Nachhaltigkeit
- cma425 Innovationskooperationen und -netzwerke <u>und</u> - cma420 Innovation und Marketing	- bbm510 Innovationskooperationen und Marktentwicklung
- cma485 Rechtlicher Schutz für Innovationen	- bbm525 Rechtlicher Schutz für Innovationen
- cma440 Methoden empirischer Sozialforschung	- bbm150 Forschungsmethoden

(4a) Zwei nach den alten Bestimmungen erbrachte Module, die keine Berücksichtigung bei der Anerkennung gemäß der tabellarischen Aufstellung in Abs. 4 finden, können einmalig für das Modul bbm195 Ausgewählte Aspekte des Innovationsmanagements und Entrepreneurship anerkannt werden.

(4b) Sofern cma630 Professionalisierungsmodul bereits nach den alten Bestimmungen begonnen oder absolviert wurde, kann dies um weitere Professionalisierungseinheiten ergänzt werden; nach den neuen Bestimmungen ergeben fünf Professionalisierungseinheiten das bbm000 Professionalisierungsmodul.

(5) Studierenden des Masterstudiengangs Bildungs- und Wissenschaftsmanagement, die nach den bisherigen Bestimmungen Module erbracht haben und ihr Studium nach den neuen Bestimmungen fortführen, werden – ausgehend von den Inhalten bzw. jeweils definierten Lernergebnissen – gemäß der folgenden tabellarischen Aufstellung Module anerkannt.

Erbrachte(s) Modul(e):	Anerkennung für:
- cma125 Organisation und Führung <u>und</u> - cma185 Personalmanagement in Hochschule und Wissenschaft	- bbm105 Leadership und Personalmanagement
- cma590 Strategisches Management <u>und</u> - cma245 Organisationsentwicklung und Organisationsberatung <u>oder</u> - cma270 Ausgewählte Aspekte des Hochschul- und Wissenschaftsmanagements: Organisationsentwicklung in Hochschulen	- bbm100 Strategisches Management und Organisationswandel
- cma140 Controlling, Finanzierung und Investition	- bbm110 Controlling, Finanzierung und Investition
- cma175 Hochschulsysteme und Hochschulpolitik im europäischen Hochschulraum <u>und</u> - cma105 Bildungsrecht <u>oder</u> - cma810 Ausgewählte Aspekte des Managements: Compliance-Management	- bbm205 Governance und Hochschulrecht
- cma190 Management von Studium, Lehre und Weiterbildung an Hochschulen	- bbm210 Management von Studium, Lehre und Weiterbildung an Hochschulen
- cma195 Forschungsmanagement <u>und</u> - cma270 Ausgewählte Aspekte des Hochschul- und Wissenschaftsmanagements: Forschungsmanagement: Portfolio und Kommunikation absolviert wurde	- bbm215 Forschungs- und Transfermanagement
- cma110 Bildungsökonomie und Bildungspolitik	- bbm305 Bildungsökonomie und Bildungspolitik
- cma225 Betriebliches Bildungsmanagement	- bbm310 Betriebliches Bildungsmanagement
- cma230 Ansätze internetgestützten Lernens: Methoden und Modelle des eLearning <u>und</u> - cma235 Instructional Design: Planung, Gestaltung und Evaluation von eLearning	- bbm320 Methoden und Modelle digitaler Bildung
- cma255 Forschungsmethoden	- bbm150 Forschungsmethoden

(5a) Zwei nach den alten Bestimmungen erbrachte Module, die keine Berücksichtigung bei der Anerkennung gemäß der tabellarischen Aufstellung in Abs. 5 finden, können einmalig für das Modul bbm190 Ausgewählte Aspekte des Bildungs- und Wissenschaftsmanagements anerkannt werden.

(5b) Sofern cma290 Professionalisierungsmodul bereits nach den alten Bestimmungen begonnen oder absolviert wurde, kann dies um weitere Professionalisierungseinheiten ergänzt werden; nach den neuen Bestimmungen ergeben fünf Professionalisierungseinheiten das bbm000 Professionalisierungsmodul.

(5c) Module, die nach den alten Bestimmungen absolviert und nicht anerkannt werden können, lassen sich zum Zwecke der Anerkennung um eine Zusatzleistung, welche die noch fehlenden Inhalte aufgreift bzw. die noch nicht erzielten Lernergebnisse anvisiert, ergänzen. Dies betrifft:

Erbrachtes Modul:	Nach erfolgreich erbrachter Zusatzleistung Anerkennung für:
- cma100 Bildungs- und Wissenschaftsmarketing	- bbm220 Wissenschaftskommunikation
- cma105 Bildungsrecht	- bbm325 Rechtsfragen analoger und digitaler Bildung
- cma280 Innovative Angebotsentwicklung an Hochschulen	- bbm315 Weiterbildung und Angebotsentwicklung
- cma195 Forschungsmanagement	- bbm215 Forschungs- und Transfermanagement
- cma270 Ausgewählte Aspekte des Hochschul- und Wissenschaftsmanagements: Forschungsmanagement: Portfolio und Kommunikation	- bbm215 Forschungs- und Transfermanagement

Art und Umfang der Zusatzleistung werden unter Berücksichtigung der Anlage 9, Punkt 6 durch die Prüfenden festgelegt. Sofern umfassende beruflich erworbene Kompetenzen für die fehlenden Inhalte bzw. Lernergebnisse nachgewiesen werden können, kann entsprechend § 7 auf eine Zusatzleistung verzichtet werden.

(6) Studierende des Masterstudiengangs Innovationsmanagement und Entrepreneurship, die nach den neuen Bestimmungen geprüft werden und die Prüfungsleistung „Projektarbeit“ nach den bisherigen Bestimmungen erbracht haben, bekommen diese als „Projektreporting“ nach Anlage 8, Punkt 6, Abs. 4, Buchst. b verbucht.

(7) Studierende des Masterstudiengangs Bildungs- und Wissenschaftsmanagement, die nach den neuen Bestimmungen geprüft werden und die bereits die Prüfungsleistung „Projektbericht“ nach den bisherigen Bestimmungen erbracht haben, bekommen diese als Prüfungsform „Projektreporting“ nach Anlage 9, Punkt 6, Abs. 4, Buchst. b verbucht. Eine nach den bisherigen Bestimmungen erbrachte „Projektpräsentation“ wird als Prüfungsform „Projektpräsentation“ nach Anlage 9, Punkt 6, Abs. 4, Buchst. a verbucht.

(8) Mit Präsidiumsbeschluss vom 26.01.2021 und Erlass des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 15.03.2021 wird der Masterstudiengang Management of Technology Enhanced Learning mit Ablauf des Sommersemesters 2021 geschlossen. Die studiengangspezifische Anlage 12 dieser Ordnung tritt zeitgleich außer Kraft.

(9) Werden Prüfungen auf Grundlage einer dieser Prüfungsordnung vorhergehenden Prüfungsordnung abgenommen, so werden die dem Prüfungsausschuss in der vorhergehenden Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben durch den nach dieser Prüfungsordnung gebildeten Prüfungsausschuss wahrgenommen.

(10) Mitglieder des nach der bisherigen Prüfungsordnung gewählten Prüfungsausschuss werden mit Inkrafttreten dieser Ordnung zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses im Sinne dieser Ordnung.

Übergangsbestimmungen für die Änderung der Prüfungsordnung zum Wintersemester 2022/23

(1) Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium und der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Wintersemester 2022/23 für alle Studierenden unabhängig vom Zeitpunkt des Studienbeginns in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 gelten für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23 die bisher für sie jeweils geltenden Regelungen in der Fassung der Änderungen gemäß Abschnitt I Punkte 1. bis 38..

(3) Auf Antrag der jeweiligen studierenden Person gilt für diese ab Antragstellung die Prüfungsordnung für die berufsbegleitenden Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät I – Bildungs- und Sozialwissenschaften, Fakultät II – Wirtschafts- und Rechtswissenschaften und Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in der Fassung der jeweils letzten Änderung. Als Zeitpunkt der Antragstellung gilt der Tag, an dem der Antrag der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zugegangen ist. Der Antrag ist an das Prüfungswesen des Centers für lebenslanges Lernen zu richten.

Hiervon unbenommen können die folgenden im jeweiligen Studiengang mit dieser Ordnung neu aufgenommenen Module zusätzlich als Wahlpflichtmodule belegt werden:

Anlage 7:

cma370 Recht der neuen Technologien

(4) Gemäß Präsidiumsbeschluss vom 26.10.2021 wird der Bachelorstudiengang Business Administration in mittelständischen Unternehmen zum 30.09.2022 geschlossen.

(4a) Studierende können die Modulprüfungen im Bachelorstudiengang Business Administration in mittelständischen Unternehmen bis zum Ende des Wintersemesters 2026/27 abschließen. Sie haben Bestandsschutz, wenn sie sich in einem laufenden, zeitlich befristeten Prüfungsverfahren in diesem Studiengang befinden.

(4b) Die studiengangsspezifische Anlage 5 zum Bachelorstudiengang Business Administration in mittelständischen Unternehmen tritt mit Ende des Wintersemesters 2026/27 außer Kraft.

(5) Gemäß Präsidiumsbeschluss vom 26.10.2021 wird der Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre für Leistungssportlerinnen und Leistungssportler zum 30.09.2022 geschlossen.

(5a) Studierende können die Modulprüfungen im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre für Leistungssportlerinnen und Leistungssportler bis zum Ende des Wintersemesters 2026/27 abschließen. Sie haben Bestandsschutz, wenn sie sich in einem laufenden, zeitlich befristeten Prüfungsverfahren in diesem Studiengang befinden.

(5b) Die studiengangsspezifische Anlage 6 zum Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre für Leistungssportlerinnen und Leistungssportler tritt mit Ende des Wintersemesters 2026/27 außer Kraft.

Übergangsbestimmungen für die Änderung der Prüfungsordnung zum Wintersemester 2023/24

(1) Diese Änderungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Wintersemester 2023/24 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 gelten für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2023/24 die bisher für sie jeweils geltenden Regelungen in der Fassung der Änderungen gem. Abschnitt I, Punkte 1 bis 3 und Punkt 43 bis längstens zum Ende des Wintersemesters 2023/24 (Prüfungsende) nach folgenden Maßgaben:

- a. Als Studienbeginn gilt der Zeitpunkt der Immatrikulation in einen der berufsbegleitenden Studiengänge, die nach dieser Ordnung an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg geregelt sind.
- b. Prüfungsleistungen können nur nach erfolgter Prüfungsanmeldung¹ (lit. c.) erbracht werden. Prüfungsleistungen, die ohne Prüfungsanmeldung erbracht werden, sind nichtig; der Prüfungsversuch gilt dann als nicht unternommen.
- c. Die Anmeldung zu Prüfungen ist bis zum Ende des Sommersemesters 2023 möglich (Anmeldestopp). Prüfungsanmeldungen, die nach dem Anmeldestopp erfolgen, sind unwirksam. Als Zeitpunkt der Anmeldung gilt der Zeitpunkt in dem die Anmeldung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zugeht.
- d. Nach erfolgter Anmeldung gem. lit. b. und lit. c. können Prüfungsleistungen bis zum Prüfungsende erbracht werden. Wird die Prüfungsleistung nicht bis zum Prüfungsende vollständig erbracht, endet das Prüfungsverhältnis ohne Ergebnis und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Für Prüfungen, bei denen eine Bearbeitungsfrist gesetzt wird, gilt die Prüfungsleistung in dem Zeitpunkt als vollständig erbracht, in dem sie der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vollständig zugegangen ist. Bearbeitungsfristen dürfen nicht nach dem Prüfungsende enden oder über diesen Zeitpunkt hinaus verlängert werden. Fristsetzungen oder Verlängerungen, die gegen diese Vorgabe verstoßen, sind unwirksam; als Fristende gilt in diesem Falle das Prüfungsende.
- e. Nach Prüfungsende gelten die allgemeinen Regelungen mit Wirkung für die Zukunft.
- f. Mit dieser Ordnung neu aufgenommene Module können als Wahlpflichtmodule belegt werden. Dies gilt analog für Professionalisierungseinheiten, als Bestandteile des Professionalisierungsmoduls.

(3) Auf Antrag der jeweiligen studierenden Person gilt für diese ab Antragstellung die Prüfungsordnung für die berufsbegleitenden Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät I – Bildungs- und Sozialwissenschaften, Fakultät II – Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften und Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in der Fassung der jeweils letzten Änderung. Als Zeitpunkt der Antragstellung gilt der Tag, an dem der Antrag der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zugegangen ist. Der Antrag ist an das Prüfungswesen des C3L – Center für lebenslanges Lernen zu richten.

- a. Studierende des Masterstudiengangs Risikomanagement für Finanzdienstleister, die Module nach den bisherigen Bestimmungen absolviert haben und ihr Studium nach den neuen Bestimmungen für den Masterstudiengang Risikomanagement und Finanzanalyse fortführen, können sich die im Folgenden angeführten Module anerkennen lassen.

Erbrachte(s) Modul(e):	Anerkennung für:
- rmf130 Finanzintermediation	- rmf550 Ausgewählte Aspekte des Risikomanagements <u>und/oder</u> - rmf560 Ausgewählte Aspekte des Risikomanagements
- rmf190 Accounting und Corporate Governance	
- rmf200 Qualitatives Risikomanagement und Behavioural Finance	
- rmf530 Informationsmanagement	
- rmf120 Regulierung von Finanzdienstleistern	- rmf320 Risikomanagement und Regulierung

- b. Studierende des Masterstudiengangs Innovationsmanagement und Entrepreneurship, die Module nach den bisherigen Bestimmungen absolviert haben und ihr Studium nach den neuen Bestimmungen fortführen, können sich das Modul bbm110 Controlling, Finanzierung und Investition für das Modul bbm115 Controlling anerkennen lassen.

¹ Mit der Anmeldung zu einem Modul geht üblicherweise die Prüfungsanmeldung einher. Dies gilt analog für Professionalisierungseinheiten als Bestandteile des Professionalisierungsmoduls. Für die Anmeldung der Abschlussarbeit ist gem. § 20 ein Antrag auf Zulassung zur Bachelor-/Masterarbeit einzureichen.

- c. Studierende des Masterstudiengangs Bildungs- und Wissenschaftsmanagement, die Module nach den bisherigen Bestimmungen absolviert haben und ihr Studium nach den neuen Bestimmungen fortführen, können sich das Modul bbm110 Controlling, Finanzierung und Investition für das Modul bbm115 Controlling anerkennen lassen.

(4) Die studiengangsspezifische Anlage 11 tritt zum 01.04.2023 außer Kraft.

Anlage 3

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

- Fakultät -

Masterurkunde

Frau/Herr¹⁾

geboren am in

hat den Masterstudiengang mit dem Profil² an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg am mit der Gesamtnote³ erfolgreich abgeschlossen.

Ihr/Ihm¹⁾ wird der Hochschulgrad

**Master of Arts (M.A.)/
Master of Science (M.Sc.)/
Master of Laws (LL.M.)/
Master of Business Administration (MBA)¹**

verliehen.

Oldenburg, den

Siegel

.....
Die Dekanin/der Dekan¹⁾

.....
Die/Der¹⁾ Vorsitzende des Prüfungsausschusses

¹ Nicht Zutreffendes bitte streichen.

² Die Profilangabe ist nur bei Studiengängen mit mehr als einem Profil erforderlich (nicht Zutreffendes bitte streichen).

³ Notenskala: Mit Auszeichnung bestanden, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Anlage 3 a

Carl von Ossietzky Universität of Oldenburg

The School of

Diploma

With this diploma the University of Oldenburg awards

Ms./Mr.¹⁾

born in

the degree of Master of Arts (M.A.)/Master of Science (M.Sc.)/Master of Laws (LL.M.)/Master of Business Administration (MBA)¹⁾

The above named student has fulfilled the examination requirements in the Master of Arts/Master of Science/Master of Business Administration programme in the subject area, profile.....²⁾ with the overall grade³⁾

Oldenburg, date issued.....

Official Seal

.....
The Dean

.....
Chair Examination Committee

¹⁾ select as applicable

²⁾ Profile specification is only required for programmes with more than one profile (select as applicable).

³⁾ grading scheme: With Distinction, Very Good, Good, Satisfactory, Sufficient

Anlage 4

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

- Fakultät -

Zeugnis

über den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs

Frau/Herr¹

geboren am in

hat den Masterstudiengang mit dem Profil² an der Carl
von Ossietzky Universität Oldenburg am mit der Gesamtnote
.....³ erfolgreich abgeschlossen.

Die Masterarbeit mit dem Thema

wurde mit der Note³ bewertet.

Modul	Note ³	Kreditpunkte
.....		
.....		
		

Oldenburg, den

Siegel

.....
Die/Der¹ Vorsitzende des Prüfungsausschusses

¹ Nicht Zutreffendes bitte streichen

² Die Profilangabe ist nur bei Studiengängen mit mehr als einem Profil erforderlich (nicht Zutreffendes bitte streichen).

³ Notenskala: Mit Auszeichnung bestanden, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Anlage 4 a

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

The School of

Certificate and Academic Record

Ms/Mr¹

born in

has successfully completed the Master Programme, profile
.....² at the Carl von Ossietzky University Oldenburg with the overall grade³

Subject of Master's thesis:

Grade of Master's thesis:³

module	grade ³	credit points
.....		
.....		
.....		

Oldenburg, date issued

Official Seal

.....
Chair Examination Committee

¹select as applicable

²Profile specification is only required for programmes with more than one profile (select as applicable).

³grading scheme: With Distinction, Very Good, Good, Satisfactory, Sufficient

Anlage 7

Studiengangsspezifische Anlage zum Masterstudiengang Informationsrecht mit dem Studienabschluss „Master of Laws (LL.M.)“

1. Hochschulgrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg durch die Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften den Hochschulgrad „Master of Laws“ (LL.M.).

2. Ziele des Studiums

Die Ziele des Studienganges werden folgendermaßen definiert: Die Absolventinnen und Absolventen dieses Studienganges

- verfügen über umfassende rechtswissenschaftliche Fachkenntnisse insbesondere im Teilgebiet des Informationsrechts und sind in der Lage, komplexere Problemstellungen aus den Rechtsgebieten des Informationsrechts zielgerichtet und praxisnah zu lösen,
- besitzen die Fähigkeit, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse bei der Lösung praktischer Rechtsprobleme anzuwenden und die Reichweite solcher Ansätze kritisch zu reflektieren,
- können auf den Gebieten des Informationsrechts Verträge gestalten,
- kennen die Möglichkeiten außergerichtlicher Streitbeilegung (dispute settlement),
- verfügen über materiell rechtliche und verfahrensrechtliche Kenntnisse, um in den Rechtsgebieten des Informationsrechts erhobene Ansprüche durchsetzen oder abwehren zu können,
- haben überfachliche Kenntnisse und Kompetenzen in internetgestützten Lernverfahren, in der Nutzung von Internettechnologien, im Management von Projekten und in effektiver Zusammenarbeit in Gruppen aufgebaut.

3. Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit des berufsbegleitenden Masterstudiengangs Informationsrecht beträgt vier Semester bzw. zwei Studienjahre.
- (2) Das Studium umfasst Prüfungsleistungen im Umfang von 90 Kreditpunkten.
- (3) Das Studium gliedert sich in vier Pflichtmodule und zwei Wahlpflichtmodule sowie ein verpflichtendes Abschlussmodul gemäß nachfolgender curricularer Auflistung.

4. Curriculare Ordnung

- (1) Pflichtmodule:

Modultitel	Modulart	KP
cma300 Internetrecht	Pflicht	10
cma305 Telekommunikationsrecht	Pflicht	10
cma310 Immaterialgüterrecht	Pflicht	10
cma315 IT-Vertragsrecht	Pflicht	10

(2) Wahlpflichtmodule, von denen zwei erfolgreich zu absolvieren sind:

Modultitel	Modulart	KP
cma350 Datenschutzrecht	Wahlpflicht	10
cma360 eGovernment und Vergaberecht	Wahlpflicht	10
cma365 Computer-Strafrecht	Wahlpflicht	10
cma370 Recht der neuen Technologien	Wahlpflicht	10
cma375 Ausgewählte Aspekte des Informationsrechts	Wahlpflicht	10

(3) Das Abschlussmodul umfasst 30 Kreditpunkte. Darin enthalten sind die Masterarbeit und ein begleitendes Online-Kolloquium.

mam Abschlussmodul	Modulart	KP
Online-Kolloquium	Pflicht	5
Masterarbeit	Pflicht	25

Das Masterkolloquium ist unbenotet.

5. Arten der Modulprüfung

(1) Alle Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Masterarbeit werden studienbegleitend in den belegten Modulen des Studiums erbracht.

(2) In jedem belegten Modul sind folgende studienbegleitende Prüfungsteilleistungen zu erbringen:

- a) Ergebnispräsentation zu einem Fallbeispiel oder zu einer Rechtsfrage innerhalb einer Präsenzphase in Form eines Referats und
- b) schriftliche Ausarbeitung des Referats.

(3) Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt.

(4) Die in Abs. 2 genannten studienbegleitenden Prüfungsteilleistungen müssen von der Kandidatin bzw. vom Kandidaten für jedes belegte Modul vollständig und innerhalb des Verlaufes eines Moduls erbracht und bestanden werden. Die Prüfungsteilleistungen sind innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist zu bearbeiten. Die Termine werden von den Lehrenden spätestens zu Beginn des jeweiligen Moduls bekannt gegeben.

(5) Im Rahmen der Bearbeitung von Fallbeispielen oder Rechtsfragen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er auf Grundlage der zur Verfügung gestellten Studienmaterialien die grundlegenden kognitiven Lerninhalte verstanden hat, ein Problem im Themenzusammenhang erkennen, wissenschaftlich einordnen und praktische Lösungsvorschläge unterbreiten kann. Die Bearbeitung erfolgt im Rahmen einer Online-Phase nach der ersten Präsenzphase.

(6) Eine Ergebnispräsentation besteht aus einem mündlichen Vortrag im Rahmen einer Präsenzveranstaltung mit anschließender Diskussion sowie aus einer eigenständigen und vertieften schriftlichen Auseinandersetzung mit einem Fallbeispiel oder einer rechtswissenschaftlichen Problemstellung aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und Rechtsprechung.

(7) Die Dauer des mündlichen Vortrags im Rahmen der Ergebnispräsentation in der zweiten Präsenzphase beträgt mindestens 15 und maximal 30 Minuten pro Kandidatin bzw. Kandidat.

(8) Erfolgt die Erarbeitung der Ergebnispräsentation im Rahmen einer Arbeitsgruppe (maximal drei Personen), so muss der als Prüfungsleistung der jeweiligen Studierenden zu bewertende Beitrag als individuelle Leistung (z. B. auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien) deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Ergebnispräsentation sind dabei von der oder dem Prüfenden in einem Protokoll festzuhalten.

(9) Der Umfang, die Gestaltung sowie inhaltliche Schwerpunkte der schriftlichen Ausarbeitung werden durch die im Studienmodul in der Lehre tätigen, prüfungsberechtigten Personen vor Beginn der Online-Bearbeitungsphase des Fallbeispiels vorgegeben. Der Umfang beträgt üblicherweise 15 DIN A4-Seiten bei ca. 2.500 Zeichen pro Seite. Die Ausarbeitung ist spätestens zu dem nach Abs. 4 von den Lehrenden festgelegten Zeitpunkt bei den zuständigen Lehrenden einzureichen; auf begründeten Antrag hin kann diese Frist verlängert werden.

(10) Die Modulnote errechnet sich aus dem Mittelwert der nach Absatz 2 gebildeten Noten für die beiden Prüfungsteilleistungen.

(11) Die vollständige Teilnahme an den Online-/Präsenzterminen eines Moduls ist grundsätzlich verpflichtend. Sofern Fehlzeiten (nachweislich) aus wichtigem Grund resultieren, gelten diese üblicherweise als entschuldigt. Zum Ausgleich von Fehlzeiten sind in der Regel Kompensationsleistungen zu erbringen. Diese müssen grundsätzlich im Modulverlauf erbracht werden und richten sich nach dem verpassten Workload sowie den Inhalten bzw. Lernergebnissen des jeweiligen Moduls. Die Kompensationsleistungen (Art, Inhalt und Umfang) werden in Absprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer bestimmt.

6. Abschlussmodul, Kolloquium und Masterarbeit

(1) Dem Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit ist der Nachweis über das Vorliegen von mindestens 40 Kreditpunkten sowie das mit dem Erstgutachter abgestimmte Exposé zur Masterarbeit anzufügen.

(2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine juristische Fragestellung aus dem Informationsrecht mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten.

(3) Im Vorfeld der Beantragung der Masterarbeit ist Einvernehmen über das Thema der Masterarbeit mit der gewünschten Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter herzustellen. Die Prüfungsberechtigung der Gutachterinnen bzw. Gutachter regelt sich nach § 21 Abs. 2 der Prüfungsordnung.

(4) Der Arbeitsumfang der Masterarbeit ist in Punkt 4 Abs. 3 geregelt. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 6 Monate ab dem Zeitpunkt der Ausgabe des Themas. Auf begründeten Antrag hin kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um maximal 12 Wochen verlängern. Die Masterarbeit soll einen Seitenumfang von 50 bis maximal 80 DIN A 4 Seiten bei ca. 2.500 Zeichen pro Seite haben. Die mit der Zulassung zur Masterarbeit zur Verfügung gestellten Angaben zur formalen Gestaltung sind zu beachten.

(5) Die Anfertigung der Masterarbeit wird durch ein Online-Kolloquium begleitet, das der Vertiefung der wissenschaftlichen Methodenkompetenz dient. Dieser Leistungsnachweis (siehe Abs. 6) wird nicht benotet.

(6) Im Online-Kolloquium sind von den Kandidatinnen bzw. Kandidaten folgende Leistungen zu erbringen:

- a) Erstellen des Exposés für die eigene Masterarbeit sowie Einstellen in die Lernumgebung,
- b) Lesen von mindestens zwei anderen Exposés mit anschließender kritischer Rückmeldung in der Lernumgebung,
- c) ggf. Anpassen des eigenen Exposés auf Grundlage der erhaltenen Rückmeldungen,
- d) durch schriftliche Thesen unterstützte Präsentation von Zwischenergebnissen der Masterarbeit.

7. Gesamtergebnis

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 90 Kreditpunkte erworben und alle Modulprüfungen sowie die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.